

# SATZUNG DES WÜRTTEMBERGISCHEN GOLF VERBANDES e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Gerichtsstand**

1. Der Verband führt den Namen

#### **„Württembergischer Golf Verband“ e.V.**

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 3108 eingetragen.

2. Der Verband hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und im Landes-sportverband Baden-Württemberg e.V.. Der Verband anerkennt die Satzung und Ordnungen des WLSB und des LSV.

## § 2

### **Zweck des Verbands**

1. Der Zweck des Verbands ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Zweck wird insbe-sondere verwirklicht durch:
  - die Förderung des Golfsports insbesondere des Spitzensports mit besonderem Augenmerk auf die Jugend durch die Durchführung von Trainingseinheiten in Form von Leistungs-, Spitzen-, Sichtungs- und Kadertraining.
  - die Vertretung golfspezifischer und sportpolitischer Interessen im Württembergischen Landes-sportbund
  - die Veranstaltung von Schulungen und Fortbildungen zum besseren Verständnis der Vorgabe- und Wettspielbedingungen des DGV bzw. die Kontrolle von deren Einhaltung bei der Durch-führung von Wettspielen
  - die Vertretung der Interessen des württembergischen Golfsports im Baden-Württembergischen Golf Verband
  - Pflege der sportlichen und freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-schnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt wer-den. Reise- und Übernachtungskosten können nach der jeweils geltenden Reisekostenrichtlinie ab-gerechnet werden.

# SATZUNG DES WÜRTTEMBERGISCHEN GOLF VERBANDES e.V.

## § 3

### Mitglieder

1. Der Verband hat als Mitglieder:
  - a) Golfvereine im Bezirk Württemberg
  - b) Sonstige Deutsche Organisationen bzw. Personen im Bezirk Württemberg, die Träger und/oder Betreiber eines Golfplatzes sind.

Der Vorstand wird ermächtigt eine Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinie (AMR) zu erlassen.

2. Ordentlichen Mitgliedern stehen alle in dieser Satzung in der Verbandsordnung gewährten Rechte zu. Ist ein Golfverein im Bezirk Württemberg ordentliches Mitglied und bewirbt sich ein Verein oder eine sonstige Organisation bzw. Person mit Rechten an derselben Golfanlage um eine ordentliche Mitgliedschaft, ist Voraussetzung für die Aufnahme in den WGV die schriftliche Zustimmung des Golfvereins. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so ist eine ordentliche Mitgliedschaft des Bewerbers nicht möglich.

Die mit der ordentlichen Mitgliedschaft verbundenen Rechte können nur insgesamt ausgeübt werden. Ordentliche Mitglieder können auf die Rechte zur Teilnahme am Spielbetrieb und an Förderprogrammen für den Golfsport des Württembergischen Golf Verbandes insgesamt verzichten.

3. Die Mitglieder müssen Mitglied beim Baden-Württembergischen Golf Verband e.V., Sitz in Stuttgart und beim Deutschen Golf Verband e.V., Sitz in Wiesbaden, sein.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlich einzureichenden Antrages. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Verbands nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die Einrichtungen des Verbands nach dessen Vorgabe zu nutzen, wobei sie sich innerhalb der vom Vorstand erlassenen Regeln zu bewegen haben.
2. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und 2 Stimmen in der Mitgliederversammlung und sind in den Vorstand wählbar. Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder Rechte an derselben Golfanlage (vgl. § 3 dieser Satzung) so kommt ihnen abweichend von Satz 1 je eine Stimme zu. Näheres regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR).
3. Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern durch ihre Vertretungsberechtigten oder einem von diesen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

# SATZUNG DES WÜRTTEMBERGISCHEN GOLF VERBANDES e.V.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Unberührt vom Austritt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung eines etwaigen vollen Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr.
  - b) durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
  - c) durch Tod, sofern eine natürliche Person Mitglied ist
  - d) bei Stellung des Auflösungsantrages eines Mitgliedes beim Amtsgericht
  - e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben:
  - f) wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb von 2 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt;
  - g) bei grobem und/oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder sonstige Ordnung des Verbands oder allgemeine Verbandsinteressen.

Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
2. Bei Ausschluss eines Mitglieds verfallen der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr sowie alle sonstigen Zahlungen.

## § 7

### Beiträge und Umlagen

1. Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Umlagen. Dabei sind Beitragsrückflüsse, die der Verband vom Württembergischen Landessportbund e.V. für die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im WLSB erhebt, bei der Bemessung der Beitragsverpflichtung des betreffenden Mitglieds in Anrechnung zu bringen. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
2. Die Beiträge und Umlagen werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 8

### Organe

Organe des Württembergischen Golf Verbandes e.V. sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

# SATZUNG DES WÜRTTEMBERGISCHEN GOLF VERBANDES e.V.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später gestellt werden, sind nur zu behandeln, wenn hierfür mindestens 75 % der erschienenen, stimmberechtigter Mitglieder stimmen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - c) Die Entlastung des Vorstandes
  - d) Die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
  - f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
3. Der Vorsitzende oder ein von diesem zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % sämtlicher Verbandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern im Rahmen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesetz anderes ergibt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Verbandszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitgliedern kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so finden zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
6. Stimmenthaltungen gelten immer als nicht abgegeben.

# SATZUNG DES WÜRTTEMBERGISCHEN GOLF VERBANDES e.V.

## § 10

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 11

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden (Präsident)
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
  - dem Schatzmeister
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
2. Der Vorstand kann bis zu 2 Beisitzer für Vorstandssitzungen hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
3. In den Vorstand können nur Personen der Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Amtsjahr ist das Geschäftsjahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.

Die Abberufung des Vorstandes während einer Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils nach Außen allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur bei andauernder Verhinderung des Vorsitzenden dessen Vertretung übernehmen. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis.
6. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

# SATZUNG DES WÜRTTEMBERGISCHEN GOLF VERBANDES e.V.

## § 12

### Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbands übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung von Ordnungen, die dem Zwecke des Verbands dienen, wie Benutzungsregelungen, Erlass von Richtlinien
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung sowie die Leitung
  - c) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Beschlussfassung über den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen
  - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - g) Einsetzung und Zielsetzung von Ausschüssen
2. Der Vorstand soll in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gegebenenfalls eine Beschlussfassung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeiführen. Über das Vorliegen einer Angelegenheit besonderer Bedeutung entscheidet der Vorstand.

## § 13

### Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, während des Geschäftsjahres Rechnungsprüfungen vorzunehmen und dem Präsidium etwaige Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen. Die Rechnungsprüfer haben auf der Jahresversammlung hierüber zu berichten. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, so wird durch den Vorstand ein/e Nachfolger/in bestimmt.

Der Rechnungsprüfungsbericht wird dem Vorstand jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorgelegt.

3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 14

### Auflösung des Verbands

Eine Mitgliederversammlung kann mit 9/10 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung des Württembergischen Golf Verbandes e.V. beschließen. In einem solchen Falle bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Württembergischen Landessportbund mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Golfsports zu verwenden.

verabschiedet am 16. März 2007